

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

danach zu richten haben, ob die in Betracht kommenden Werke Werkspējungen eingerichtet haben oder ob die Mitnahme der Nahrungsmittel zur Arbeitsstätte durch die Arbeiter (Brot, Wurst) den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Die Schwerarbeiterzulage wird zurzeit grundsätzlich durch die Wohngemeinde, die Schwerstarbeiterzulage durch die Fabrikgemeinde gegeben. Eine endgültige Regelung steht bevor. Werden Arbeiter von ihrem Werke zu vorübergehender Tätigkeit außerhalb des Kommunalverbandes, in welchem das Werk liegt, verwendet, so bleibt doch der alte Kommunalverband für die Anerkennung dieser „Außenarbeiter“ als Schwer- und Schwerstarbeiter wie auch für die Zuweisung der Zulagen zuständig. Für die Brotzulagen sind hierfür ausdrücklich Bestimmungen\*) getroffen, wonach der Kommunalverband der alten Arbeitsstätte eine der festgesetzten Zulagemenge entsprechende Anzahl Reisebrotmarken — und zwar ohne die für die Bemessung der Grundration vorgeschriebene Kürzung — unmittelbar den Außenarbeitern auszuhändigen oder dem Werke zur Nachsendung an sie zu übergeben hat. Über alle Änderungen in der Beschäftigung des Außenarbeiters hat das Werk dem Kommunalverbände Mitteilung zu machen.

Die weitere Unterverteilung der den Werken zugeweilten Nahrungsmittel erfolgt im allgemeinen durch einen oder mehrere Vertreter des Werkes in Gemeinschaft mit dem Arbeiterausschuß, der zugezogen werden muß. An die Stelle des Arbeiterausschusses kann ein bereits innerhalb des Werkes bestehender oder noch zu bildender Lebensmittelausschuß treten. Soweit ein Arbeiterausschuß besteht oder noch eingerichtet wird, bedarf es hierzu seines Einverständnisses. Dieser Ausschuß soll auch über die Verteilung sonstiger den Werken zur Verfügung stehenden Lebensmittel gehört werden. Ein persönlicher Anspruch des einzelnen Arbeiters besteht nicht. Sind bei einem Werke Massenspejungen eingerichtet, so ist hierfür eine Menge von Lebensmitteln zu verwenden, welche nach Maßgabe der Teilnehmerzahl der Zulage entspricht, die durchschnittlich auf den Kopf des in dem Werk beschäftigten Arbeiters entfällt.

Unter allen Umständen soll nach wie vor darauf hingewirkt werden, daß die Zulagen nicht etwa gleichmäßig auf die Be-

\*) Vergl. Rundschreiben des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 18. September 1917 (R. M. 4204), abgedruckt in Bd. II Nr. 1 S. 11 der „Beiträge zur kommunalen Kriegswirtschaft“.